

Pauschalbesteuerung – effizientes Instrument der persönlichen Steuerplanung

Ausländer, welche in der Schweiz Wohnsitz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht auf Besteuerung nach ihrem Lebensaufwand. Anstelle der Entrichtung einer ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuer kann die sogenannte Pauschalbesteuerung gewählt werden. Diese führt im Vergleich zur ordentlichen Steuerpflicht in der Regel zu einer erheblichen Steuerersparnis.

Von Dr. Frank Lampert

Dipl. Steuerexperte

Partner KPMG Fides, Zug

und Michael M. Müller

Treuhänder FA, KPMG Fides, Zug

Das Interesse an dieser besonderen Besteuerungsart für wohlhabende ausländische Staatsbürger fand auf Gesetzgebungsebene bereits im Jahr 1934 seinen Niederschlag. Schon damals sah die Bundesgesetzgebung eine eigenständige Form der Besteuerung für diejenigen Ausländer vor, welche sich ohne Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen in der Schweiz aufhielten. Diese Besteuerungspolitik – welche unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit ge-

wisse Bedenken auslöst – gilt für vermögende Ausländer bis heute.

Den Gesetzesbestimmungen folgend hat *der erwerbslose Ausländer* Anrecht auf Entrichtung einer Pauschalsteuer, die sich nach den *jährlichen Kosten der Lebenshaltung* bemisst. Das steuerbare Einkommen berechnet sich daher nach dem effektiven Lebensaufwand, wobei aber zumindest die Einkünfte aus schweizerischen Quellen (zuzüglich Einkünfte, für welche ein Doppelbesteuerungsabkommen [DBA] geltend gemacht wird) und das schweizerische Vermögen mit einzubeziehen sind. Mit anderen Worten: Der betreffende Steuerpflichtige wird *für seine ausländischen Einkünfte und für sein ausländisches Vermögen nicht besteuert*, sofern er für deren Entlastung kein internationales Doppelbesteuerungsabkommen beansprucht.

Voraussetzungen der Pauschalbesteuerung

Das Recht, die Pauschalbesteuerung zu verlangen, steht jenen Personen zu, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit *in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit* ausüben. Eine Erwerbstätigkeit im Ausland ist für die Pauschalbesteuerung hingegen unschädlich und nach der neuesten Rechtsprechung zwar unabhängig davon, ob sie für ein schweizerisches oder ein ausländisches Unternehmen ausgeübt wird. Inwieweit Lohneinkünfte aus solchen Schweizer



Michael M. Müller

Gesellschaften als Erträge aus Schweizer Quellen qualifiziert werden – und in die nachfolgend beschriebene Vergleichsrechnung einzubeziehen sind – ist dabei noch nicht abschliessend geklärt. Diese Rechtsprechung erlaubt aber in jedem Fall äusserst attraktive Gestaltungsvarianten für Privatpersonen, welche eine internationale – lediglich auf das Ausland bezogene – Geschäftstätigkeit ausüben wollen. Neben den Vorteilen der Pauschalbesteuerung können in solchen Konstellationen privilegiert besteuerte Gesellschaften eingesetzt werden, welche vom «Pauschalierten» gehalten werden. Von Interesse ist hierbei nicht nur die geringe Steuerbelastung in der Schweiz, sondern vielmehr auch die



Dr. Frank Lampert

Möglichkeit von hiesiger Substanz und Aktivität, welche im internationalen Verhältnis für die steuerliche Anerkennung der Verlagerung von Steuersubstrat vorausgesetzt werden.

Der Ausländer, der die besagten Voraussetzungen erfüllt, kann für jede Steuerperiode zwischen der Besteuerung nach dem Aufwand und der ordentlichen Besteuerung wählen. Schweizer Bürgern steht die Pauschalbesteuerung jedoch nur bis zum Ende der bei Wohnsitznahme laufenden Steuerperiode zu.

Festlegung der Lebenshaltungskosten

Der Berechnung der Pauschalsteuer vom Aufwand sind die jährlichen Kosten der Lebenshaltung des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhal-

tenen, in der Schweiz lebenden Personen zugrunde zu legen. Der dadurch ermittelte Lebensaufwand darf jedoch nicht geringer sein als

- das *Fünffache* des Mietzinses oder des Mietwertes der eigenen Wohnstätte für Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen resp.
- das *Doppelte* des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung für die übrigen Steuerpflichtigen

Diese Berechnungen stellen nur eine vereinfachte Methode zur Ermittlung des Lebensunterhalts dar. Es obliegt dem Steuerpflichtigen, mit Einreichung einer jährlichen Steuererklärung darzulegen, dass die tatsächlichen Lebenshaltungskosten den nach

diesen Grundsätzen ermittelten steuerbaren Minimalbetrag nicht übersteigen. In der Praxis werden hingegen bei der Gesuchstellung mit den Steuerbehörden Pauschalen vereinbart, die hernach höchst selten hinterfragt und über mehrere Jahre unverändert belassen werden.

Vergleichsrechnung

Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ist die Aufwandberechnung mittels einer Vergleichsrechnung (auch Kontrollrechnung genannt) zu überprüfen. Diese Kontrollrechnung geht von gewissen im Gesetz abschliessend aufgeführten Einkommensbestandteilen aus (u.a. Einkünfte aus schweizerischen Quellen sowie ausländische Erträge, für die der Steuerpflichtige ein Doppelbesteuerungs-

Praxisfall einer Pauschalbesteuerung / Berechnungsschema

Ausgangslage

Ein spanischer Staatsangehöriger, 50jährig, verheiratet, pensioniert, beabsichtigt in der Schweiz in einem Appartement mit einem Eigenmietwert von 60'000 Franken Wohnsitz zu nehmen. Er hat mittels einer – eigens zu nachfolgendem Zweck gegründeten – Schweizer Gesellschaft mit seinem vormaligen Arbeitgeber einen Vertrag für die lokale Beratung der südamerikanischen Ländergesellschaften abgeschlossen.

	Ordentliche Besteuerung	Besteuerung nach Aufwand	
	in CHF	in CHF	in % total Einkünfte
<i>Einkommenszuflüsse</i>			
Erwerbseinkommen aus Schweizer AG ¹⁾	140'000	140'000	
Eigenmietwert Liegenschaft Schweiz	60'000	60'000	
Übriges Einkommen aus CH-Quellen	10'000	10'000	
Quellensteuerbelastete Einkünfte Ausland (DBA beansprucht)	70'000	70'000	
Übrige Auslanderträge	320'000	–	
<i>Total (steuerrelevante) Einkünfte</i>	<i>600'000</i>	<i>280'000</i>	
Massgebendes steuerbares Einkommen ²⁾	600'000	300'000 ³⁾	
<i>Einkommenssteuerbelastung bei Wohnsitz in⁴⁾</i>			
Stadt Zug	136'800	62'500	10%
Stadt Zürich	214'200	86'900	14%
Stadt Genf	249'100	111'600	19%

1) Als in die Vergleichsrechnung miteinzubeziehen taxiert

2) Ohne Berücksichtigung steuermindernder Aufwendungen / Sozialabzüge

3) Fünffacher Eigenmietwert

4) Staats- und Gemeindesteuern inkl. Direkte Bundessteuer

Lump-Sum Taxation – An Efficient Instrument in Personal Tax Planning

Foreigners who take up domicile in Switzerland and who do not work here have the right to be taxed according to their actual living expenses. Instead of regular income and wealth taxation, they can choose lump-sum taxation. This may entail substantial tax savings compared to the regular taxation regime.

Under a lump-sum taxation agreement, taxation is based on a person's annual living expenses but also includes possible income from Swiss sources as well as taxation of his Swiss assets. In other words: The taxpayer is exempt from taxes on foreign income and foreign assets if he does not make use of an international double-taxation agreement.

The living expenses on which lump-sum taxation is based must at least be equal to five times the rent a taxpayer pays for the apartment or the house he lives in, respectively five times the rental worth of his property if he lives in his own house or apartment; for taxpayers who do not have their own household, the

minimum is twice the price they pay for accommodation and full board. In practice, a lump sum is initially agreed upon by the taxpayer and the tax authorities which will hardly be challenged and is left unchanged for several years.

The Bilateral Agreements between Switzerland and the European Union that came into force on June 1, 2002, facilitate the change of domicile from a EU member state to Switzerland. While there used to be a number of restrictive requirements that a non-working EU citizen had to meet before he could obtain a residence permit (e.g. being at least 55 years old), it is now much easier to take up residence in Switzerland. Non-working EU citizens can now move to Switzerland before they are 55 and they no longer have to prove that they have particularly strong ties to Switzerland.

Wealthy EU citizens who continue gainful employment outside Switzerland, in particular, may benefit from extremely attractive taxation models if they choose to move to Switzerland.

abkommen beansprucht), die es im Minimum zu besteuern gilt. Falls diese Einkünfte das gemäss dem Lebensaufwand ermittelte Einkommen übersteigen, ist eine Besteuerung nach der Vergleichsrechnung vorzunehmen.

Rückforderbarkeit ausländischer Quellensteuern

Mit Hinweis auf die Kontrollrechnung sind auch unter der Pauschalbesteuerung ausländische Quellensteuern (unter Einhaltung der übrigen Bestimmungen) von jenen Staaten rückforderbar, mit welchen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Besonders zu beachten gilt hierbei, dass gewisse Doppelbesteuerungsabkommen (u.a. Deutschland) eine Rückerstattung nur dann zulassen, wenn alle aus diesem Land stammenden Einkünfte in der Schweiz ordentlich besteuert werden. Um diesem Erfordernis auch unter der Pauschalbesteuerung gerecht zu werden, wurde die sog. *modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand* institutionalisiert.

Falls der Steuerpflichtige alle Einkünfte aus diesen Vertragsstaaten erklärt (*Wahlmöglichkeit*) und diese in die Kontrollrechnung miteinbezieht, kann er eine Rückerstattung der Quellensteuern geltend machen.

Aufenthaltsbewilligung

Die am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union erleichtern den Wohnsitzwechsel in die Schweiz. Während die Erteilung der erforderlichen Aufenthaltsbewilligung für Nichterwerbstätige bis anhin auch für EU-Bürger an restriktive Bestimmungen (u.a. Erreichung des 55. Altersjahres) geknüpft war, bringen die Bilateralen Abkommen in diesen Punkten wesentliche Vereinfachungen mit sich. Nichterwerbstätige aus EU-Staaten können seit dem 1. Juni 2002 in der Schweiz Wohnsitz nehmen, soweit sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Sowohl das Überschreiten der «Altersbarriere» wie auch die Darlegung eines engen Bezu-

ges zur Schweiz (beides für Nicht-EU-Bürger nach wie vor gefordert) sind für den Erhalt einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung nicht mehr vorausgesetzt.

Fazit

Infolge der gelockerten Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sowie der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich des auslandbezogenen Erwerbseinkommens kann die Pauschalbesteuerung von einem erweiterten Personenkreis beansprucht werden. Insbesondere für wohlhabende Privatpersonen, welche weiterhin einer ausländischen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind äusserst attraktive Besteuerungsmodelle möglich. Für natürliche Personen kann damit die im internationalen Vergleich bereits schon sehr moderate Steuerbelastung nochmals stark reduziert werden. ■